

Satzung der Gemeinde Lotte zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

vom 05.03.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern, des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Gemeinde Lotte zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze der Grundsteuer B für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Gemeinde Lotte erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
217 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.120 v. H. (Grundsteuer B)
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
593 v. H. (Grundsteuer B)

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Gebiet der Gemeinde Lotte wie folgt festgesetzt:

468 v. H.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

49504 Lotte, den 05. März 2026

Philip Middelberg

Bürgermeister